

Bekanntmachung

der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
über den jährlich pauschal pro Einwohner zu erstattenden Kostenbetrag der
regelmäßigen Datenänderungsübermittlungen nach § 9 Abs. 3 SächsAGBMG für den
Zeitraum 01. Januar 2021 bis 01. Januar 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 1 der Sächsischen Meldeverordnung (SächsMeldVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (SächsAGBMG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird folgendes bekanntgemacht:

Gem. § 8 Abs. 2 SächsAGBMG sind die sächsischen Meldebehörden verpflichtet, tagesaktuell jede Änderung oder Eintragung in ihren Melderegistern durch Datenübertragung an das SMR zu übermitteln. Die durch diese Datenübermittlung den Gemeinden entstandenen Kosten sind gem. § 9 Abs. 3 SächsAGBMG durch die SAKD zu erstatten, wobei die Durchschnittskosten je Einwohner zu Grunde zu legen sind.

Für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 01. Januar 2024 wird gem. § 8 Abs. 4 SächsMeldVO im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden und nach Zustimmung durch die oberste Fachaufsichtsbehörde ein zu erstattender Kostenbetrag in Höhe von 0,02 € pro Einwohner pro Jahr festgelegt.

Für den Abruf des Betrages ist gemäß § 8 Abs. 1 SächsMeldVO ein Antrag bei der SAKD zu stellen. Die Auszahlung des Betrages wird in der Regel zum Ende des jeweiligen Jahres vorgenommen.

Bischofswerda, den 05. August 2020

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor